Überwachungsbericht

Beh.-/ASt.-/Anlagennummer	300 / 21
Aktenzeichen Bericht	54/4-24/25-3 vom 05.04.2016
Betreiber/Firma	Erftverband
Standort	Am Erftverband 6, 50126 Bergheim
Anlage	HRB Horchheim, Horchheim, 53919 Weilerswist
Datum und Dauer der Umweltinspektion	17.03.2016; 2 Stunden
Weitere beteiligte Behörden	keine

A) Inspektionsumfang
Medienübergreifende Überwachung gemäß § 116 Landeswassergesetz mit den Schwerpunkten – Absperrbauwerk, Betriebseinrichtungen, Mess- und Kontrolleinrichtungen, Betrieb der Stauanlage

B) Grundlage der Überwachung
§ 116 des Landeswassergesetzes NRW
Nr. 21.66.5 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVU)
Erlass des MUNLV vom 19.12.2006 zur Einführung der DIN 19700
DIN 19700 – „Stauanlagen“

Planfeststellung vom 26.04.1979;

C) Inspektionsergebnis (Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel	-
geringfügige Mängel	Defizite bei Bedienanleitungen der Verschlüsse, sind zwischenzeitlich behoben.
erhebliche Mängel	-
schwerwiegende Mängel	-

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	-

Anlage

Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.